

Stadionordnung St. Jakob-Park Basel

1. Allgemeines

Die Stadionordnung St. Jakob-Park Basel findet ihre Grundlage und Durchsetzungskraft im Hausrecht, in privat- sowie öffentlichrechtlichen Bestimmungen. Des Weiteren stützt sie sich auf die Richtlinien und Bestimmungen der SFL und folgt den Bestimmungen der FIFA, der UEFA und des SFV.

2. Geltungsbereich

2.1 Der Geltungsbereich der Stadionordnung St. Jakob-Park Basel erstreckt sich auf das Stadiongelände St. Jakob-Park Basel, welches die in einem gesonderten Lageplan gekennzeichnete Fläche umfasst. Der Lageplan wird zusammen mit der Stadionordnung aufgelegt.

2.2 Das im Lageplan gekennzeichnete Stadiongelände umfasst die umfriedete Versammlungsstätte (nachfolgend Stadion) sowie das gemäss dem Lageplan an das Stadion angrenzende Gelände und die sich darauf befindenden Gebäude und Anlagen. Stadion sowie angrenzendes Gelände inkl. Gebäude und Anlagen bilden zusammen das Stadiongelände St. Jakob-Park Basel.

3. Zugelassener Personenkreis

3.1 Zutrittsberechtigt zum Stadion St. Jakob-Park Basel sind Personen, die eine gültige Eintrittskarte oder einen Berechtigungsausweis sowie - bei Fussballspielen - ein gültiges Ausweispapier (ID oder Fahrausweis) besitzen. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte und/oder dem Betreten des Stadiongeländes St. Jakob-Park Basel akzeptiert jede Person die Stadionordnung St. Jakob-Park Basel in allen Punkten.

3.2 Selbst wenn sie im Besitze einer gültigen Eintrittskarte sind, haben Personen, die mit einem Stadionverbot belegt sind oder unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stehen, keine Zutritts- und Aufenthaltsberechtigung im Stadion St. Jakob-Park Basel.

4. Eingangskontrolle; Identifikationspflicht

4.1 Jede Person unterzieht sich der Eintrittskontrolle des Kontroll- und Ordnungsdienstes. Sie ist beim Betreten des Stadions verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst des Stadions und/oder der Polizei ihre Eintrittskarte oder ihren Berechtigungsausweis vorzuweisen und zur Überprüfung auszuhändigen. Dies gilt beim Zutritt und während der gesamten Veranstaltung auch für das auf den Besucher eines Fussballspiels lautende Ausweispapier. Bei Weigerung ist der Kontroll- und Ordnungsdienst berechtigt, den Zutritt zum Stadion zu verwehren, resp. die Person aus dem Stadion zu verweisen.

4.2 Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch mit Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- und/oder Drogeneinfluss oder wegen Mitführens von Waffen oder von (feuer-)gefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Bekleidungsstücke und mitgeführte Behältnisse zu durchsuchen.

5. Verhalten im Stadion

5.1 Alle Personen, die das Stadion betreten, haben sich so zu verhalten, dass keine andere Person im Stadion geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen

unvermeidbar - behindert oder belästigt wird. Sie haben während ihrer Anwesenheit im Stadion die Anweisungen des Kontroll- und Ordnungsdienstes, des Stadionsprechers und der Polizei zu befolgen.

5.2 Alle Personen, die das Stadion betreten, müssen den ihnen zugewiesenen und den auf der Eintrittskarte ausgewiesenen Platz einnehmen und auf dem Weg dorthin die dafür vorgesehenen Zugänge benutzen. Sofern eine Publikumspräsenz auf dem Spielfeld (Konzert etc.) zugelassen ist und sofern Stehplatzsektoren bestehen, haben sich die Besucher in dem ihnen zugewiesenen Bereich zu bewegen.

5.3 Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Kontroll- und Ordnungsdienstes oder der Polizei andere Plätze als die auf ihrer Eintrittskarte vermerkten - auch in anderen Sektoren - einzunehmen.

5.4 Alle Auf- und Abgänge, Treppen, Rettungswege und Notausgänge sind uneingeschränkt und jederzeit frei zu halten.

6. Verbotene Gegenstände und Verhaltensweisen

6.1 Das Mitführen folgender Gegenstände ist im Stadion untersagt:

- Waffen oder waffenähnliche Gegenstände (Schusswaffen, Messer, Schlagringe, Baseballschläger etc.);
- Pyrotechnische Artikel (bengalische Fackeln, Knallkörper, Rauchpulver, Petarden etc.);
- Gassprühflaschen, Pfefferspray, ätzende oder färbende Substanzen, Druckbehälter mit gesundheitsschädigenden Gasen (ausgenommen handelsübliche Feuerzeuge);
- Utensilien, die als Wurfgegenstände verwendet werden können;
- Dosen, Glas- und PET-Flaschen, Tetra-Packungen;
- Koffer, Sporttaschen, grosse Rucksäcke, grosse Taschen (Taschen bis zu einer maximalen Grösse von 25x25x25 cm sind erlaubt);
- Schirme, Helme und andere sperrige Utensilien;
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind;
- Laserpointer;
- Megaphone (ausser mit vorhandener Bewilligung);
- Videokameras und Profi-Photoausrüstungen;
- Rassistisches, fremdenfeindliches, radikales, sexistisches oder politisches Propagandamaterial;
- Transparente, Spruchbänder etc. mit persönlichkeits- oder ehrverletzenden Aufschriften;
- Tiere.

6.2 Des Weiteren gelten die Richtlinien des Komitees SFL betreffend unerlaubtem Mitführen von Gegenständen beim Zutritt zu den Stadien der Clubs der Swiss Football League.

6.3 Besuchern des Stadions und des Stadiongeländes St. Jakob-Park Basel ist es untersagt,

- das Spielfeld zu betreten;
- Gegenstände aufs Spielfeld oder auf andere Ränge im Stadion St. Jakob-Park Basel zu werfen;
- sich zu vermummen;

- Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkörper, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Artikel abzubrennen oder abzuschliessen;
- rassistische, fremdenfeindliche, radikale, sexistische, politische und persönlichkeits- oder ehrverletzende Parolen und Embleme zu äussern oder zu verbreiten;
- Drogen zu konsumieren;
- sich an streitigen Auseinandersetzungen zu beteiligen, sich aggressiv zu verhalten oder andere Personen zu beleidigen, zu provozieren und/oder zu verletzen;
- Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Kamera-Podeste etc. zu besteigen oder zu übersteigen;
- sich gegenüber Spielern, Schiedsrichtern, Funktionären oder Kontroll- und Ordnungsdiensten unflätig zu verhalten;
- bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu besprayen oder zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder zu zerstören;
- sich in Bereichen, die nicht zum Publikumsbereich zählen, aufzuhalten;
- ausserhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten, oder
- in jeder anderen Weise durch das eigene Verhalten die Sicherheit im Stadion sowie auf dem Stadiongelände St. Jakob-Park Basel und den ordnungsgemässen Ablauf der Veranstaltung zu gefährden oder zu beeinträchtigen.

7. Fahnen

- 7.1 Zugelassen sind Fahnen mit einer hohlen Kunststoffstange bis 600 cm Länge. Grössere Fahnen bedürfen einer vorgängigen Bewilligung des Veranstalters.
- 7.2 Nicht zugelassen sind Fahnenstangen aus Holz und Metall. Grossflächige Spruch- und Propagandabänder sowie grössere Mengen Papier bedürfen einer vorgängigen Bewilligung des Veranstalters.

8. Ahndung von Zuwiderhandlungen

- 8.1 Werden die Verhaltenspflichten dieser Stadionordnung - insb. Ziffern 5, 6 und 7 - verletzt, kann die fehlbare Person mit den in Ziffer 8 vorgesehenen Sanktionen (Wegweisung, Stadionverbot, Umtriebsentschädigung und/oder Strafanzeige) belegt werden, wobei in jedem Fall Schadenersatzforderungen auf dem Rechtsweg vorbehalten bleiben.
- 8.2 Jede Zuwiderhandlung gegen die Stadionordnung und insb. jede sicherheitsgefährdende Verhaltensweise berechtigt den Ordnungs- und Kontrolldienst, die fehlbare Person aus dem Stadion zu verweisen.
- 8.3 Personen, welche durch ihr Verhalten diese Stadionordnung verletzen oder anderweitig die Sicherheit im Stadion gefährden, können mit einem Stadionverbot für das Stadion St. Jakob-Park Basel belegt werden.
- 8.4 Die relevanten Informationen zum Sachverhalt, einschliesslich der Daten zur Person, die im Rahmen der Ahndung einer Zuwiderhandlung gegen die Stadionordnung gesammelt werden, werden den zuständigen Behörden zur Einleitung einer Strafuntersuchung und den zuständigen Gremien der SFL/des SFV zur Festlegung geeigneter Massnahmen, namentlich zur Verhängung eines nationalen Stadionverbots, zur Verfügung gestellt.
- 8.5 Im Falle der Verhängung eines Stadionverbots wird dem oder den Fehlbaren in jedem Fall eine pauschale

Umtriebsentschädigung als pauschale Entschädigung für die Ermittlung des Sachverhalts und den administrativen Aufwand in Höhe von CHF 500.-- in Rechnung gestellt. Schadenersatzforderungen auf dem Rechtsweg bleiben vorbehalten.

- 8.6 Bussen und/oder anderweitige Ansprüche, die infolge eines Verstosses gegen die Stadionordnung oder wegen anderweitigem Fehlverhalten von Besuchern gegen den Veranstalter und/oder die Eigentümerin des Stadions verhängt werden, können auf den oder die Fehlbaren abgewälzt werden.
- 8.7 Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten werden grundsätzlich in jedem Fall zur Anzeige gebracht.

9. Ton- und Bildaufnahmen

- 9.1 Jede Person, die das Stadion betritt, anerkennt, dass es eine öffentliche Veranstaltung ist und erklärt sich damit einverstanden, dass von ihr kostenlos Ton- und Bildaufnahmen gemacht werden, von denen mittels direktem oder zeitversetztem Video-Display direkt oder zeitversetzt von einer Übertragung oder einer anderen Transmission oder Aufzeichnung oder Fotos oder anderer gegenwärtiger und/oder zukünftiger Medientechnologien kostenlos Gebrauch gemacht werden kann. Den Besuchern ist auch bewusst und sie sind damit einverstanden, dass aus Gründen der Sicherheit aller und zur Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Stadionordnung und Gesetzesverletzungen im Stadion St. Jakob-Park Basel Videoaufnahmen der Zuschauerbereiche gemacht werden
- 9.2 Jede Person, die das Stadion betritt, anerkennt, dass sie Ton- und/oder Bildaufzeichnungen und/oder Beschreibungen des Stadions oder des Spiels, sowie der Ergebnisse und/oder Statistiken des Spiels nur zum Privatgebrauch machen und/oder übertragen kann. Auf jeden Fall ist es untersagt, über das Internet, Radio, Fernsehen oder andere gegenwärtige und/oder zukünftige Medientechnologien Ton- und/oder Bildmaterial, Beschreibungen, Ergebnisse und/oder Statistiken des Spiels ganz oder teilweise zu übertragen oder andere Personen bei der Durchführung solcher Aktivitäten zu unterstützen.

10. Schlussbestimmung

- 10.1 Diese Stadionordnung trat per 15. Februar 2007 in Kraft.
- 10.2 Es ist dem jeweiligen Veranstalter überlassen, einzelne in dieser Stadionordnung aufgeführte Punkte seinen Bedürfnissen anzupassen. Die Stadionordnung wird in ihrer aktuellen Fassung in angemessener Weise den Besuchern zugänglich gemacht (Publikation auf der Homepage des Veranstalters, Anschläge im Stadion).

Basel, im Juli 2011